

Abfallverordnung (AVO)

Vom 4. Dezember 2018

in Kraft ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Abfallarten	3
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	5
II. Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 6 Dienste	5
Art. 7 Sammlungen	5
III. Pflichten der Verursacher oder Inhaber von Abfällen	6
Art. 8 Umgang mit Abfällen	6
IV. Gebühren	7
Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 10 Grundgebühr	7
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 12 Vollzug	8
V. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Kontrolle	8
Art. 14 Strafbestimmungen	9
Art. 15 Schlussbestimmungen	9

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 hat die Gemeindeversammlung von Richterswil folgende Abfallverordnung erlassen:

In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung¹ regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Begründete Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
- ³ Die Verordnung gilt für Verursacher oder Inhaber und Entsorger von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind durch die Verursacher im Garten, Hof oder Quartier möglichst selbst zu kompostieren oder durch die Grüngutabfuhr zu entsorgen.
- ³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Richterswil und Samstägern sowie den berechtigten ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 3 Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen.

¹ Klärschlamm ausgenommen

- Sperrgut:** Sperrgut ist brennbarer Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden kann (z.B. grössere Möbelstücke).
- Separatabfälle:** Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- Biogene Abfälle:** Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
- Grünabfälle/Grüngut:** Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, Baumschnitte, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut, Sägemehl, Holzspäne und sonstige Holzabfälle).

² Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

³ Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.

⁴ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehr- und Separatsammlungen in einem Vollzugsreglement.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

³ Die Abteilung Werke informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

⁴ Jährlich wird ein Recycling-Kalender erstellt und auf geeignetem Weg an alle Haushalte und Betriebe verteilt.

⁵ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Verantwortlich für die Abfallwirtschaft der Gemeinde ist die Abteilung Werke. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit delegieren.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6 Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 7 und 14 vollzogen wird.

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

⁴ Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen

Art. 7 Sammlungen

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

³ Für Sperrgut, Papier, Karton, Grüngut, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an.

⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen und Durchführung.

III. Pflichten der Verursacher oder Inhaber von Abfällen

Art. 8 Umgang mit Abfällen

¹ Kehricht und Sperrgut sind grundsätzlich über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.²

² Separatabfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵ Betriebsabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁶ Bauabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Sonderabfälle aus Betrieben sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder

² Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern, den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.

einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

¹¹ Mit Personen oder Betrieben, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer wirtschaftlicheren und umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹² Bei Veranstaltungen können Veranstalter oder Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle, zu einem Glasverbot oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹³ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.³

¹⁵ Natürliche Wald-, Garten- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

IV. Gebühren

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden über Gebühren denjenigen Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 10 Grundgebühr

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr soll maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen

³ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. nach Betriebseinheitsfläche bemessen.

³ Abfall aus Unternehmen mit 250 Vollzeitstellen und mehr ist kein Siedlungsabfall. Diese Unternehmen sind von der Abfallgrundgebühr befreit. Die Abfallentsorgung mittels Gebührensäcke oder WIGA kann weiterhin benutzt werden, da diese nicht über die Grundgebühren finanziert werden.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 12 Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut.

² Er erlässt ein Reglement über die Gebühren der Abfallwirtschaft.

³ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

⁴ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

V. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Kann der Verursacher eruiert werden, werden die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 14 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (§ 39 AbfG) anwendbar. Fehlbare werden beim Stadthalteramt angezeigt.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL, Kanton Zürich.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 16. Dezember 2013 aufgehoben.

Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 2018-98 vom 4. Juni 2018 genehmigt und an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018 angenommen. Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, mit Verfügung Nr. 0175 vom 14. März 2019.